



Aktualisierte Fassung vom 07.12.2021, präzisiert in Punkt 3 am 7.01.2022

Coronavirus

Hinweise für die Gemeinden betreffend Durchführung von Gemeindeversammlungen, Parlaments- und Behördensitzungen

Übersicht / Allgemeines

Mit den neuerlichen Verschärfungen der Coronamassnahmen, die am 6. Dezember in Kraft getreten sind, ergeben sich für die Gemeinden keine wesentlichen Änderungen.

Gemeindeversammlungen und Gemeindeparlamente sind kommunale Legislativorgane, die wie bis anhin ohne Beschränkung der Personenzahl und ohne Einschränkung auf Personen mit einem Zertifikat tagen dürfen. Weiterhin ist ein Schutzkonzept notwendig. Allgemeine Massnahmen betreffend Hygiene, Lüftung und Abstand sind zu beachten und es gilt eine Maskentragpflicht. Die Erhebung von Kontaktdaten ist für Versammlungen der kommunalen Legislativorgane nicht mehr vorgesehen.

Den Gemeinden bleibt es unbenommen, weitergehende Empfehlungen (z.B. Appell für freiwilliges Testen o.ä.) abzugeben. Diese sind aber nicht verbindlich.

1. Vorgaben für die Durchführung von Gemeindeversammlungen

Die Gemeindeversammlung ist ein kommunales Legislativorgan, welches ohne Beschränkung der Personenzahl und ohne Einschränkung auf Personen mit einem Zertifikat physisch tagen darf (Art. 19 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die Gemeinden sind nicht befugt, selber eine Zertifikatspflicht für die Gemeindeversammlung vorzusehen.

Für das Abhalten von Gemeindeversammlungen muss ein **Schutzkonzept** erarbeitet und umgesetzt werden (vgl. Art. 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage). Für das Schutzkonzept gelten gemäss Abs. 2 folgende Vorgaben:

- Es müssen Massnahmen betreffend Hygiene und Lüftung vorgesehen werden (lit. a);
- Es müssen Massnahmen vorgesehen werden, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht gewährleisten (lit. b);
- Es müssen Massnahmen betreffend Personen vorgesehen werden, die von der Maskenpflicht befreit sind (lit. d; vgl. unten Maskendispens);
- Es müssen Massnahmen betreffend Einhaltung des Abstands vorgesehen werden (lit. e).

Nach Art. 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage muss jede Person in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen. Die **Maskentragpflicht** gilt auch für Innenräume, in denen Gemeindeversammlungen oder Parlamente tagen. Da für Gemeindeversammlungen der Zugang nicht auf Personen mit Zertifikat eingeschränkt werden kann, sind keine Ausnahmen von der generellen Maskenpflicht möglich.

Nebst der **Maskenpflicht** sind die **Hygienemassnahmen** sowie die Einhaltung der **Abstandsregel** von 1,5 Metern als Massnahmen erster Priorität zu betrachten. Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so an-



Aktualisierte Fassung vom 07.12.2021, präzisiert in Punkt 3 am 7.01.2022

zuordnen oder zu belegen, dass nach Möglichkeit ein Platz freigehalten bzw. ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Es ist auf eine regelmässige **Durchlüftung** zu achten (z.B. vor und nach einer Versammlung sowie während Pausen oder nach einer bestimmten Dauer).

Sprechende an Gemeindeversammlungen sind von der Maskentragpflicht kurzzeitig, d.h. für die Sprechdauer, befreit (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. e Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Maskendispens

Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen keine Gesichtsmasken tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Legt eine Stimmberechtigte bzw. ein Stimmberechtigter einen derartigen Nachweis vor, kann sie oder er **nicht** von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden. Allgemein sind Personen, die von der Maskentragpflicht ausgenommen sind (vgl. Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage), unter Einhaltung der Abstandsvorschriften separat zu platzieren.

Nicht stimmberechtigten Personen / Gäste

Die Gemeindeversammlung ist nach Art. 22 Abs. 1 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) öffentlich. Im Schutzkonzept bzw. betreffend den Gesundheitsschutz wird grundsätzlich nicht zwischen stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Personen unterschieden. Nicht stimmberechtigte Personen können jedoch ausnahmsweise von der Versammlung ausgeschlossen werden, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen dies erfordern. Mangelnde Platzkapazitäten oder eine kritische Corona-Situation vor Ort können nachvollziehbare Gründe für den Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen darstellen. Der Zutritt der Medien sollte jedoch nach Möglichkeit stets gewährleistet bleiben.

Sitzungspolizeiliche Befugnisse

Die Versammlungsleitung sorgt für die Einhaltung des Schutzkonzepts. In Ausnahmefällen – wenn alles andere nichts nützt – kann eine Person, die sich weigert, die Schutzmassnahmen zu befolgen, von der Versammlung verwiesen werden.

2. Was gilt für die Durchführung von Parlamentssitzungen?

Das Gemeindeparlament ist ein kommunales Legislativorgan, welches ohne Beschränkung der Personenzahl physisch tagen darf (Art. 19 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die Teilnahme an Parlamentssitzungen ist nicht auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt und kann durch die Gemeinde auch nicht auf solche Personen eingeschränkt werden. Ein Schutzkonzept ist vorzusehen (vgl. dazu Ausführungen bei Ziff. 1). Das Tragen von Gesichtsmasken ist Pflicht.

Sprechende an Parlamentssitzungen sind von der Maskentragpflicht kurzzeitig, d.h. für die Sprechdauer, befreit.

Publikum an Parlamentssitzungen

Publikum an Parlamentssitzungen zählen zu den Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung. Solche Veranstaltungen sind in Innenräumen bis maximal 50 Personen ohne Zertifikat möglich (vgl. Art. 15 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Sollten mehr als 50 Plätze für Zuschauende einer Parlamentssitzung zur Verfügung stehen, muss der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt



Aktualisierte Fassung vom 07.12.2021, präzisiert in Punkt 3 am 7.01.2022

werden. In der Praxis dürfte diese Änderung keine grösseren Umwälzungen nach sich ziehen, da eine solch hohe Anzahl an Zuschauenden an Parlamentssitzungen eher die Ausnahme darstellen dürfte.

Für Gäste an Parlamentssitzungen ist ein Schutzkonzept vorzusehen (vgl. dazu Ausführungen bei Ziff. 1). Die allgemeinen Vorgaben zu Hygiene, Lüftung, Abstand und Maskentragpflicht sind einzuhalten. Zusätzlich sind durch den Organisator bei einer Veranstaltung zur politischen Meinungsbildung die Kontaktdaten der anwesenden Personen zu erheben. Es dürfen sodann keine Speisen und Getränke konsumiert werden. (vgl. Art. 15 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Sollte eine höhere Anzahl als 50 Zuschauende an Parlamentssitzungen ermöglicht sein, ist eine Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat (3G oder 2G) Pflicht. Das Tragen von Gesichtsmasken bleibt bei einer Zertifikatspflicht (3G) Pflicht.

3. Was gilt für Sitzungen von Gemeindebehörden?

Die Sitzungen des Gemeindevorstands und der weiteren Gemeindebehörden und Kommissionen (bspw. GPK, Schulrat, Baukommission etc.) können unter Einhaltung des Schutzkonzeptes stattfinden. Eine Personenbeschränkung für solche Sitzungen existiert nicht. Analog gilt dies auch für die Organe der Bürgergemeinden, Regionen und Gemeindeverbände. Ein Zertifikat ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an solchen Sitzungen. Eine solche Pflicht kann durch die Gemeinde auch nicht eingeführt werden.

Sofern alle Personen einer Behörde (z.B. des Gemeindevorstands) über ein Impf- oder Genesungszertifikat als auch über ein Testzertifikat (2G+) verfügen, so kann diesem Umstand beim Schutzkonzept in dem Sinne Rechnung getragen werden, dass auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet werden kann.

4. Weiterführende Informationen

Informationen werden regelmässig auf dem Teamroom des Kantonalen Führungsstabes (KFS) publiziert, worauf die Gemeinden Zugriff haben. Die Gemeinden werden zudem zu ausgewählten Themen regelmässig mit einem Gemeindebulletin des KFS bedient.

Für Auskünfte zum institutionellen Gemeinderecht, insbesondere zu Gemeindeversammlungen, ist Damian Manser, Leiter Gemeindeaufsicht AFG, unter 081 257 23 82 oder damian.manser@afg.gr.ch gerne für Sie da.